

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 25

Freitag, den 14. August 2015

Nummer 16

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 18. August 2015, 16:00 Uhr
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de
 Zukünftig können Eingänge von Artikeln nach 16:00 Uhr nicht mehr
 berücksichtigt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.
David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
--	-------------

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
 und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr

Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
 oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048	
Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Inh.: A. Himpel

Tel. 036043 70216	
Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
 Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
 keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
 wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
 allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
 genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
 von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
 genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
 eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
 standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsge-
 biet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Beschlüsse Gemeinschaftsversammlung

03/2015 vom 08.07.2015

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in vorliegender Form zu.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 60 ThürKO und § 34 ThürGemHV erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €</i>	<i>auf nunmehr € verändert</i>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	41.800,00	34.800,00	1.451.000,00	1.458.000,00
die Ausgaben	7.000,00	0,00	1.451.000,00	1.458.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	54.800,00	0,00	64.100,00	118.900,00
die Ausgaben	54.800,00	0,00	64.100,00	118.900,00

§ 2

Die allgemeine Umlage gemäß § 50 ThürKO wird von 137,50 €/Einwohner um 5,00 €/Einwohner verringert und auf nunmehr **132,50 €/Einwohner** festgesetzt.

Die allgemeine Umlage wird somit von 957.300,00 € um 34.800,00 € verringert und beträgt neu **922.500,00 €**.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nachrichtlich: Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Bad Tennstedt, den 27.07.2015

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 03/2015 vom 08.07.2015 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 20.07.2015 die 1. Nachtragshaushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt liegt in der Zeit vom 17.08.2015 bis 28.08.2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015.

Bad Tennstedt, den 04.08.2015

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

34/2015 vom 09.07.2015

Der Stadtrat stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Tennstedt (2. Änderung Sondernutzungsgebührensatzung) in vorliegender Form zu.

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Tennstedt
(2. Änderung Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt vom 26.05.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

**„Anlage zur Satzung über Sondernutzungs-
gebühren und Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Bad Tennstedt**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag

p/W = pro Woche

p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat

p/J = pro Jahr

<i>Gebühren</i>	<i>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro</i>
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen , höhengleich	5,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,00 bis 55,00 p/M
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet Längsverlegungen	5,00 bis 55,00 p/M
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlageneinschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	5,00 bis 55,00 p/J
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder(unter und über 0,4 m ²)	2,50 bis 5,00 p/W
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	5,00 bis 55,00 p/W
1.15	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet Gerüste	2,50 bis 10,00 p/M
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.20	für jeden weiteren Monat Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	20,00
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet für umzäunte Flächen bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, für benutzte Flächen	2,50 bis 15,00 p/M
1.28	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen für in Anspruch genommene Flächen	wie Ziff. 1.28bis 1.31
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		

- 1.38 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
- 1.39 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2**Bauliche Anlagen**

- 2.01 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 55,- bis 255,- p/M
- 2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche** 5,00 bis 25,00 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche
- 2.03 - auf Dauer 25,00 bis 255,00 p/J
- 2.04 - vorübergehend 2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
- 2.05 **Verladestellen, Großwagen** p/m² genutzter Fläche 5,00 bis 55,00 p/J
- Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:
- 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;
- 2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
 Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J

Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3**Gewerbliche Veranstaltungen**

- 3.01 Ausstellungswagen** 55,00 bis 105,00 p/W
- 3.02 Verkaufsstände** p/m² genutzter Fläche 5,00 p/W mind. 10,00 p/W
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche
- 3.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M
- 3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,00 p/M
- 3.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche 1,50 p/W mind. 2,50 p/W
- 3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziffer. 3.07 - 3.08) 5,00 p/W/m² mind. 25,00 p/W
- Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO
- 3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 105,00 bis 255,00 p/T
- 3.08 **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung 25,00 p/T
- 3.09 **Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatstände 0,25 p/angf. Woche
- 3.10 **Informationsstände** je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. 2,50 p/T
- 3.11 **Fahnenmasten, Transparente u. a.** 5,00 bis 15,00 p/W
- 3.12 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 25,00 bis 130,- p/J
- 3.13 freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) 2,50 p/W/m², mind. 10,00 p/W"

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tennstedt, den 27.07.2015

Klupak

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 34/2015 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 09.07.2015 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Tennstedt (2. Änderung Sondernutzungsgebührensatzung) wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 20.07.2015 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 04. August 2015

Klupak

Bürgermeister

Gemeinde Blankenburg

Nichtamtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Blankenburg

Einladung

Wir laden alle Landeigentümer der Gemarkung Blankenburg und deren Angehörige

am **Samstag, den 22. August 2015**
um **15.00 Uhr**

zu einem gemütlichen „Waldfest“ an der Jägerhütte in Blankenburg ein. Wir treffen uns an der Wendeschleife und wollen gemeinsam zur Jägerhütte laufen.

Eine Fahrgelegenheit steht auch bereit, falls jemand die Strecke nicht zu Fuß bewältigen kann.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme und bitten um Rückmeldung bis zum 19. August 2015.

Wir sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Sabine Bohn 036043-70214
Gero Grübner 036043-70307
Harald Sauer 036043-70290
Waltraud Nottrott 036043-70173

Jagdgenossenschaft Blankenburg

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bruchstedt

Ersatzvornahme gemäß § 121 ThürKO durch Bescheid vom 30.07.2015

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt gemäß § 121 Abs. 1 ThürKO folgenden Bescheid:

1. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, handelnd als Untere staatliche Verwaltungsbehörde, fasst an Stelle des Gemeinderates der Gemeinde Bruchstedt folgenden Beschluss:

„**Der Beschluss 12/2015, gefasst durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.04.2015, über den Erlass der Satzung der Gemeinde Bruchstedt über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.**“

Ersatzvornahme gemäß § 121 ThürKO durch Bescheid vom 20.01.2015

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, handelnd als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde, erlässt im Wege der Ersatzvornahme nach § 121 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung auf Grundlage seines Bescheides vom 20.01.2015 (Az. 07.0-1441-007/12) anstelle der Gemeinde Bruchstedt

sowie aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) folgende:

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bruchstedt (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS -)

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern

eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Bruchstedt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde Bruchstedt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Radwegen,
 - Gehwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen,
 - unselbständigen Grünanlagen.
 - Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	75 %
Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %
	8,50 m	5,50 m	75 %

Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)	8,50 m	5,50 m	75 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)			

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)	8,50 m	6,50 m	55 %
Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)	8,50 m	6,50 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7.

Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,75 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
- im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
- sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, 1,3
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise

baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,75 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstrekt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- die Fahrbahn
 - die Radwege
 - die Gehwege
 - die Parkflächen
 - die Beleuchtung
 - die Oberflächenentwässerung
 - die unselbständigen Grünanlagen
 - Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)
 - Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, ist der Erbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung der Beitragsschuld, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Mühlhausen, den 27.01.2015

Vockrodt

**Amtsleiter Kommunalaufsicht,
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
Untere Staatliche Verwaltungsbehörde**

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.01.2015 (Az. 07.0-1441-007/12) hat das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, handelnd als Untere staatliche Verwaltungsbehörde, im Wege der Ersatzvornahme an Stelle der Gemeinde Bruchstedt die

**Satzung über die Erhebung
einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Bruchstedt
(Straßenausbaubeitragssatzung -SABS-)**

erlassen und unter dem 27.01.2015 entsprechend ausgefertigt. Die notwendige Eingangsbestätigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde gilt im Wege der Ersatzvornahme als erteilt. Im Wege der Ersatzvornahme, auf Grundlage des Bescheides des Landratsamtes Unstrut - Hainich - Kreis vom 30.07.2015 (Az. 07.0-1441-007/12) wird die

**Satzung über die Erhebung
einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Bruchstedt
(Straßenausbaubeitragssatzung -SABS-)**

an Stelle der Gemeinde Bruchstedt hiermit gem. § 121 ThürKO i.V.m. § 21 ThürKO amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 30.07.2015

Im Auftrag

Vockrodt

**Amtsleiter Kommunalaufsicht
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
Untere Staatliche Verwaltungsbehörde**

Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Beschlüsse Hornsömmern

11/2015 vom 23.07.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern stimmt der Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Ortsbeleuchtung im Gemeindegebiet, Umrüstung auf LED“ an die Firma Beleuchtungs- und Elektroanlagen M. Schümann, Kölldaer Straße 28 aus 99610 Sömmerda zu.

Gemeinde Kirchheilingen

Nichtamtlicher Teil



Treffpunkt:
am Blankenburger Weg oberhalb von Tottleben - in der Nähe der ehemaligen Dorfstelle Altenheilingen



Erste Sternwanderung in der Region Seltenrain

Der Heimatverein Kirchheilingen e. V. bekannt für seine Idee „Sternwanderung in der Region Seltenrain“ von der Stiftung Landleben im „Ideenwettbewerb der Vereine“ eine Geldspende. Diese wird für zukünftige, organisierte Sternwanderungen eingesetzt. Von verschiedenen Himmelsrichtungen können Wanderbegeisterte zu dem vereinbarten Treffpunkt marschieren. Start: ab 10.00 Uhr in den Gemeinden. Die Wanderer legen ihre Wanderroute fest.

Rucksackverpflegung wird empfohlen!

Sonntagskaffee im Öbsterstübchen und eine Besichtigung des Kleinbahnmuseums in Kirchheilingen



direkt am Kneipp- & Kleinbahn Radweg



Genießen Sie frischen Kaffee und selbst gemachten Kuchen in unserem bäuerlich eingerichteten Öbsterstübchen und freuen sich auf einen Ort mit nostalgischen Eisenbahnflair.



geöffnet jeweils von
von 14:00 bis 17:00 Uhr
jeden letzten Sonntag
im Monat

- 26.07.2015**
- 30.08.2015**
- 27.09.2015**
- 25.10.2015**
- 29.11.2015**



Kleinbahnmuseum
mit der liebevoll nachgestalteten Kleinbahnstrecke von Bad Langensalza nach Haussömmern und vielen interessanten originalen Ausstellungsstücken



auch zum Tag des offenen Denkmals am **13.09.2015**
und zum 7. Öbsterfest am **03.10.2015** geöffnet
jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr

Sonderführungen im Kleinbahnmuseum für Gruppen (ab 10 Personen) möglich. Anmeldungen: Tel. (036043)72040

Kleinbahnpension in Kirchheilingen

www.kleinbahnpension.de
Tel. 036043 72018



Genießen Sie einen unvergesslichen Aufenthalt in der liebevoll gestalteten Kleinbahnpension in Kirchheilingen.
Wir freuen uns auf Sie!

Besuchen Sie auch
lich Willkommen!

Kirchheilingen

Mit beheiztem Schwimmbecken

geöffnet vom 15.5. -15.9.15
von 10.00 - 20.00 Uhr



Ihr Beitrag für unsere Region!

Unterstützen Sie mit einer Spende nachhaltig das soziale Engagement der "Stiftung Landleben" in unserer Region.

Weitere Informationen auf
www.stiftung-landleben.de
Tel. (036043) 72040

Spendenkonto
IBAN DE02 8205 6060 1999 2497 27
bei der Sparkasse Unstrut-Hainich

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Kutzleben hat in seiner Sitzung am 04.08.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Kutzleben als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2.
 - Listennummer: **1**
 - Kennwort der Partei: **CDU**
 - Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift des Bewerbers sowie der Inhalt der Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:

**Schäfer, Janine; 1982; Betriebswirtin;
Hauptstraße 83; 99955 Kutzleben**

Zu der Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen-gearbeitet hat, gab er folgende Erklärung ab:

NEIN

Der Bewerber ist mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Dem Bewerber fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

- Listennummer: **2**
- Kennwort der Wählergemeinschaft: **WG Kutzleben / Lützensömmern**
- Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift des Bewerbers sowie der Inhalt der Erklärung des Bewerbers zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG:

**Liebelt, Norbert; 1949; Rentner;
Mittelstraße 34; 99955 Kutzleben - OT Lützensömmern**

Zu der Frage, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen-gearbeitet hat, gab er folgende Erklärung ab:

NEIN

Der Bewerber ist mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Dem Bewerber fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

3.

entfällt

4.

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es sind zwei gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem Stimmzettel vorgedruckt werden. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem amtlichen Stimmzettel den Wahlvorschlag kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Schmidt**Wahlleiter****Der Abwasserzweckverband „Finne“ gibt bekannt:**

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ im Jahr 2015 findet

am Donnerstag, dem 20. August 2015, 18.00 Uhr,

im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, statt.

Tagesordnung:**A) öffentlicher Sitzungsteil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ vom 23.04.2015
öffentlicher Sitzungsteil
5. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“
6. Beschlussantrag
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des AZV „Finne“
Drucksachen-Nr. 28/2015
7. Beschlussantrag
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 – Finanzplan des AZV „Finne“
Drucksachen-Nr. 29/2015
8. Beschlussantrag
Bestätigung ausser- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2014 der BeWA mbH Sömmerda
Drucksachen-Nr. 31/2015
9. Beschlussantrag
zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der BeWA mbH Sömmerda
Drucksachen-Nr. 30/2015
10. Beschlussantrag
zur Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2014 der BeWA mbH Sömmerda
Drucksachen-Nr. 32/2015
11. Beschlussantrag
Erteilung Entlastung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BeWA mbH Sömmerda
Drucksachen-Nr. 33/2014
12. Beschlussantrag
Bestätigung 13. Fortschreibung Strukturkonzept
Drucksachen-Nr. 34/2015
13. Beschlussantrag
Vergabe Bauleistungen
Ertüchtigung KA Kindelbrück Fällmitteldosierstation und Phosphateliminierung
Drucksachen-Nr. 35/2015
14. Beschlussantrag
Vergabe Bauleistungen
Ertüchtigung KA Kindelbrück Belüftung Belebungsbecken
Drucksachen-Nr. 36/2015
15. Beschlussantrag
Vergabe Bauleistungen
Ertüchtigung KA Kindelbrück Automatisierungs- und Prozessleittechnik
Drucksachen-Nr. 37/2015
16. Anfragen und Mitteilungen

B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 04. August 2015

gez. Udo Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Sundhausen**Nichtamtlicher Teil****Hallo hier sind wir, die Schulanfänger vom THEPRA Kindergarten „Angermäuse“ Sundhausen**

Ich bin's Hanna, im Kindergarten haben wir unser Sommer- Zuckertüten-Fest und 10 Jahre THEPRA gefeiert. Das war toll. Unsere Muttis und Berit haben Mini Playback Show gemacht. Ich bin richtig stolz auf sie.

Da hast du Recht. Ich bin's Fynn. Das war wirklich lustig. Ganz berühmte Sänger waren da. Helene Fischer in Groß und Klein, stimmt es Hanna?

Ja, alle Muttis waren Spitze. Und unser Chef Herr Albrecht hat uns einen Traktor geschenkt. Danke schön!!!

Doch, das Beste war, dass der Zaubertrank von unserer Kräutertante Liesbeth unsere Zuckertüten hat wachsen lassen, das sah erst nicht so aus, wegen der Hitze. Hier spricht Colin.

Genau Colin, ich bin's Maximilian. Das hat noch gut geklappt mit unseren Zuckertüten. Und unsere Muttis, die haben echt gut ab gerockt.

Unsere Kindergartenzeit ist jetzt bald vorbei. Ich, Benjamin werde sie vermissen. Besonders unsere Wiesentage. Die waren super cool, vor allem das Fangen von Kaulquappen. Die haben wir in unserem Aquarium groß gezogen. Weißt du noch Marius?

Ja, aber der Tag mit Sascha im Kaiserwäldchen, der war auch wieder 100 tausend Mal wunderbar. Die Fahrt mit der Bucht, das Toben im Wald ,das Lagerfeuer.....

Und das gute Essen von Oma Ruth und Opa Karl Heinz einfach Spitze. Schade, dass es für uns das letzte Mal war. Das sagte Elias.

Ich bin's noch mal Fynn. Unser Musical" Eule findet den Beat", das war ein Entdeckerflug durch die Musikwelt ich war die Hipp Hopp Ratte. Ja, ich, Maxi habe mich für Jazz entschieden. Ich Hanna, war die Opernmotte, ich war Elektro Eckardt hi, hi, ich Benny war die Pop Fliege, ich, Elias war die Punk Katze und ich Marius der Rock Maulwurf. Und mit unseren Muttis und Eule Nancy fanden wir alle unseren eigenen Beat!!!

Ja das war cool. Ich will noch eins sagen. Berit was hab ich dir gesagt, beim Crosslauf mach ich den Ersten und Benny war Zweiter.

Hier bin ich noch mal, Elias. Außerdem unsere Gespensternacht für uns, war super lustig aber auch aufregend, spannend und interessant, Rumpelburg, Pizza essen und Gespensterübernachtung im Kindergarten.

Maxi „das muss man erlebt haben.“

Hanna: das letzte was ich noch sagen will, es war so schön im Kindergarten. THEPRA das heißt Theorie, das sind unsere Erzieherinnen und Praxis, das sind alle Kinder.

Hallo ihr Schulanfängerangermäuse. Danke für euer Interview. Uns ist es wichtig, unseren Kindern einen Raum zu bieten, in dem wir Erwachsene sie begleiten, so dass sie viele Erfahrungen machen, sich selbst ausprobieren können und ihre eigenen Fähigkeiten entdecken. Ein bisschen" Bullerbü"! Doch unsere pädagogische Arbeit kann nur durch eine gute Zusammenarbeit mit unseren Eltern, Großeltern, unserem Träger THEPRA, der Stiftung Landleben, der Agrargenossenschaft, den Vereinen unserer Dörfer, unseren Bürgermeistern und vielen fleißigen Helfern und Sponsoren gelingen. Danke, Danke, Danke!!!

Eure Angermäuse aus Sundhausen!!!



Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Urleben

13/2015 vom 16.07.2015

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in vorliegender Form zu.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Urleben/ Thüringen (Landkreis Unstrut- Hainich) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 60 ThürKO und § 34 ThürGemHV erlässt die Gemeinde Urleben folgende
Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €</i>	<i>auf nunmehr € verändert</i>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.900,00	5.700,00	423.700,00	461.900,00
die Ausgaben	39.700,00	1.500,00	423.700,00	461.900,00
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.400,00	0,00	18.800,00	43.200,00
die Ausgaben	24.400,00	0,00	18.800,00	43.200,00

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nachrichtlich: Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Urbelen, den 03.08.2015

Gemeinde Urleben

Wolfgang Liedel

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Urleben für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 13/2015 vom 16.07.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Urleben die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 24.07.2015 den Eingang bestätigt.

3. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Urleben liegt in der Zeit vom 17.08.2015 bis 28.08.2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015.

Urbelen, den 04.08.2015

Liedel

Bürgermeister

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2015

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2015 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2015.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Hartung

Betriebsleiterin

Stellenausschreibung

Das Landratsamt des **Unstrut-Hainich-Kreises** ist einer der größten Arbeitgeber der ländlich geprägten Region im Nordwesten des Freistaates Thüringen. Ob Mittelpunkt Deutschlands, Nationalpark Hainich oder die historischen Städte Mühlhausen und Bad Langensalza - der

Unstrut-Hainich-Kreis ist mehr als ein attraktiver Lebens- und Arbeitsort. Derzeit sucht das Landratsamt zur befristeten Einstellung, für die Dauer eines 3-jährigen Projektvorhabens, zum 01.11.2015 im Aufgabenbereich Sozialplanung eine/einen

Planungskoordinatorin / Planungskoordinator

für soziale Angelegenheiten

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

Datenmanagement

- Etablierung und Weiterentwicklung eines Monitoringverfahrens für eine integrierte kommunale Sozial- und Bildungsberichterstattung
- Generierung geeigneter Indikatoren sowie fachlicher und räumlicher Indikatoren-systeme
- Identifizierung von Zielgruppen und sozialräumlichen Handlungsbedarfen
- Strukturierung, Verwaltung und Pflege komplexer Datenbestände

Erhebungen

- Planung und Durchführung von Erhebungen
- Analyse und Präsentation von Erhebungsergebnissen
- Etablierung, Verwaltung und Pflege einer Datenbank mit lokalen sozialen Hilfs-angeboten und Einrichtungsstrukturen

Vernetzung und Gremienarbeit

- Koordinierung des Zusammenwirkens von kommunalen Fachplannungen und Controlling
- Analyse und Ausbau vorhandener Netzwerkstrukturen
- Aufbau, Pflege und Verstetigung von Kontakten zu lokalen Netzwerken
- Organisation von Beteiligungs- und Aushandlungsprozessen

Sozialraumkonferenzen

- Organisation, Leitung und Dokumentation von Sozialraumkonferenzen
- Identifizierung von Defiziten im Hilfesystem
- Entwicklung von Lösungsansätzen zur Verbesserung gleichberechtigter Teilhabe-chancen und zur Reduzierung der Auswirkungen von Armut
- Management von Sozialraumprojekten

Koordination beteiligungsorientierter Prozesse zur Entwicklung von Strategien zum Abbau sozialer Ungleichheit im Landkreis

Von der Bewerberin/ dem Bewerber erwarten wir:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements, der Sozialen Arbeit oder ein vergleichbarer Studienabschluss
- mindestens dreijährige Berufserfahrung, wünschenswert sind insbesondere Planungserfahrungen
- Führerschein Klasse B

Inbesondere wird erwartet:

- Umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit den SGB II, III, VIII, IX, XI und XII sowie angrenzenden Sozialgesetzen
- analytische Kompetenz
- ergebnisorientiertes Koordinieren von Netzwerken
- Übernahme von Prozessverantwortung für die Formulierung von Zielen und Zielkatalogen
- Kenntnisse im Projektmanagement
- vertrauter Umgang mit moderner Büro- und Informationstechnik
- Fähigkeit zum interdisziplinären und teamorientierten Arbeiten
- Flexibilität, Organisationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft
- Moderationsfähigkeit und Konfliktbewältigungsstrategien
- ausgeprägte Fähigkeit zur Selbststrukturierung, Selbstorganisation und Selbstreflexion

Wir bieten:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz in einer öffentlichen Behörde
- Tarifgebundene Vergütung nach dem TVöD in der Entgeltgruppe 10 und den im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen
- Familienfreundliche flexible Arbeitszeiteinteilung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 33 Stunden
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Unterstützung von Präventionsmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter/innen

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von Frauen und Männern ausdrücklich, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden behinderte Bewerber bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaates Thüringen finanzierten Projektes. Das Beschäftigungsverhältnis wird auf die Dauer des Projektes, bis einschließlich 30.09.2018, befristet.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **17. August 2015** unter Angabe des Kennwortes „SoP“ an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Personal
Felchta
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen

Alternativ können Sie sich auch online bewerben. Hierzu können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (PDF-Format) unter folgender E-Mail-Adresse einreichen:

stellenausschreibung@unstrut-hainich-kreis.de

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es ist beabsichtigt, Ihre Grunddaten elektronisch in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu erfassen und zu speichern. Bei Einverständnis bitten wir um eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Inhalt:

„Ich erkläre, dass ich der elektronischen Erfassung meiner Grunddaten in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zustimme.“

Mühlhausen, 03. August 2015

Harald Zanker
Landrat

Stellenausschreibung

Das Landratsamt des **Unstrut-Hainich-Kreises** ist einer der größten Arbeitgeber der ländlich geprägten Region im Nordwesten des Freistaates Thüringen. Ob Mittelpunkt Deutschlands, Nationalpark Hainich oder die historischen Städte Mühlhausen und Bad Langensalza - der Unstrut-Hainich-Kreis ist mehr als ein attraktiver Lebens- und Arbeitsort.

Derzeit sucht das Landratsamt zur unbefristeten Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

eine Sachbearbeiterin/ einen Sachbearbeiter

für den Aufgabenbereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Eigenverantwortliche Tätigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wie z. B.

- Erarbeiten von brandschutztechnischen Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und Flächennutzungsplänen für die untere Bauaufsichtsbehörde
- Beraten von Architekten, Projektanten und Bauherren in brandschutztechnischen Fragen
- Erarbeiten von Richtlinien zu grundsätzlichen Fragen und Ausnahme genehmigungen
- Gutachtertätigkeit
- Durchführen von Baustellenkontrollen und Durchsetzen des bautechnischen Brandschutzes während der Bauphase
- Durchführen von Baumaßnahmen und Freigabe zur Nutzung im Zusammenwirken mit der Bauaufsicht
- Eigenverantwortliche Tätigkeit im Rahmen der Brandverhütungsschau und damit
- verbundener Aufgaben, wie z. B.
- Beraten und Mitwirken bei der Aufstellung von Brandschutzordnungen, Alarm- und Einsatzplänen



- Erfassen von Objekten und Einrichtungen mit besonderer Brandgefährdung bzw. hohen Menschenkonzentrationen, Vorbereiten von Gefahrverhütungs schauen
- Durchführen der Gefahrverhütungsschau in Objekten und Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit im vorbeugenden Brandschutz
- Bearbeiten des Gesamtkomplexes Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung
- Vorbereiten und Durchführen von Übungen
- Bearbeiten von Ordnungswidrigkeiten im vorbeugenden Brandschutz
- Erarbeiten von objektbezogenen und territoriumsbezogenen Einsatzunterlagen für die Einsatzplanung und Brandbekämpfung
- Bereitschaftsdienst und Mitarbeit im Stab HVB (Katastrophenschutzstab)

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- Führerschein Klasse B
- EDV-Kenntnisse

Insbesondere wird erwartet:

- ausgeprägte Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Teilnahme am Bereitschaftsdienstsystem im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung an den Bildungseinrichtungen des Bundes und der Landeseinrichtungen

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse und Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsrecht und insbesondere im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Gefahrenverhütungsschauverordnung, Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung, Baurecht und Ordnungswidrigkeitengesetz
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team
- Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation

Wir bieten:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz in einer öffentlichen Behörde
- Tarifgebundene Vergütung nach dem TVöD in der Entgeltgruppe 10 oder die
- Übertragung eines Dienstpostens bis zur Besoldungsgruppe A 11 ThürBesO

- Familienfreundliche flexible Arbeitszeiteinteilung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Unterstützung von Präventionsmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter/innen

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von Frauen und Männern ausdrücklich, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden behinderte Bewerber bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **28.08.2015** unter Angabe des Kennwortes „VB“ an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Personal
Felchta
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen

Alternativ können Sie sich auch online bewerben. Hierzu können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (PDF-Format) unter folgender E-Mail-Adresse einreichen:

stellenausschreibung@unstrut-hainich-kreis.de

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. *Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.*

Es ist beabsichtigt, Ihre Grunddaten elektronisch in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu erfassen und zu speichern. Bei Einverständnis bitten wir um eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Inhalt:

„Ich erkläre, dass ich der elektronischen Erfassung meiner Grunddaten in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zustimme.“

Mühlhausen, 03. August 2015

Harald Zanker
Landrat

Stellenausschreibung

Das Landratsamt des **Unstrut-Hainich-Kreises** ist einer der größten Arbeitgeber der ländlich geprägten Region im Nordwesten des Freistaates Thüringen. Ob Mittelpunkt Deutschlands, Nationalpark Hainich oder die historischen Städte Mühlhausen und Bad Langensalza - der Unstrut-Hainich-Kreis ist mehr als ein attraktiver Lebens- und Arbeitsort.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis schreibt eine

Ausbildungsstelle im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

aus.

Einstellungsdatum ist der **15. März 2016**. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und beinhaltet die fachtheoretische sowie berufspraktische Ausbildung und endet mit der Laufbahnprüfung. In der Zeit des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach den Vorschriften des Thüringer Besoldungsgesetzes gezahlt. Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandmeister-Anwärter/in.

Anforderungsprofil:

- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- am Einstellungstag ist das 32. Lebensjahr der Bewerberin/ des Bewerbers noch nicht vollendet
- mindestens Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- Nachweis einer für den Feuerwehrdienst geeigneten abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Sinne des § 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz
- eine abgeschlossene Ausbildung als Rettungsassistent/in
- Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B (wünschenswert ist die Fahrerlaubnisklasse C)
- eine nach amtsärztlichen Gutachten vorliegende Feuerwehrdiensttauglichkeit einschließlich G 26/3 und körperliche Fitness
- EDV-Kenntnisse

Insbesondere wird erwartet:

- Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation
 - Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team
 - ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit
- Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden Behinderte bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **30.09.2015** an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Personal
Felchta
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen

Alternativ können Sie sich auch online bewerben. Hierzu können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (PDF-Format) unter folgender E-Mail-Adresse einreichen:

stellenausschreibung@unstrut-hainich-kreis.de

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. *Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.*

Es ist beabsichtigt, Ihre Grunddaten elektronisch in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu erfassen und zu speichern. Bei Einverständnis bitten wir um eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Inhalt:

„Ich erkläre, dass ich der elektronischen Erfassung meiner Grunddaten in der Bewerberdatenbank des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zustimme.“

Mühlhausen, 03.08.2015

Harald Zanker
Landrat



Vereine und Verbände

AWO-Familienzentrum

Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat September



montags	
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „die Sabberschnuten“ „Steigt ein Büblein auf den Baum...“
13:30 Uhr	Tanzfreizeit...Mitmachtanze für Jung & Alt ...und jeder kann allein kommen! Kursleitung Ute Zöllner
16.00 Uhr	7./22.09. Kinderturnen - TH der Sonnenhofschule
16:00 Uhr	14./28.09. Eltern-Kind-Turnen- TH der Sonnenhofschule
18:00 Uhr	Pilates
19:00 Uhr	Yoga
dienstags	
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Klitzekleinen“ „Steighocker“
14:45 Uhr	Flötenspiel
17:15 Uhr	Senioren-sport
18:30 Uhr	Frauensport
20:00 Uhr	Tae Bo
mittwochs	
09:30 /	
13:00 Uhr	PEKiP ~ Prager- Eltern-Kind-Programm Spiel- und Bewegungsanregungen für Kinder im 1. Lebensjahr Neue Kurse starten am 23.09.2015/ 06.01.2016 Rommeenachmittag
14:00 Uhr	
donnerstags	
09:00/	
09:50 Uhr	Musikgarten für Babys
09:00 Uhr	„Stricklieselstammtisch“
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Glühwürmchen“ Bilderbuchbetrachtung
13:30 Uhr	Schwangerentreff „Kugelrund“ Wir freuen uns auf alle werdenden Mütter.
freitags	
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Krümelzwerge“ Kennenlernen von Tieren: Ente
20:00 Uhr	Tanzkurs - auch samstags
Der Flohmarkt	„Rund um's Kind findet am 12.09.2015 um 10:00 Uhr statt. Am 24.09.2015 um 15:00 Uhr startet aus der Vortragsreihe „Gemeinsam Wachsen - Ihr Kind bestimmt das Leben“ das Thema „Ich-Entwicklung, Trotz u. Grenzen“ Ref. Psych. N. Walter.

AWO-Kinderturnen

Kinderturnen

... für Kinder von 4 bis 6 Jahren

Am 07. September 2015 geht es wieder los:

Jeden zweiten Montag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr rennen, klettern, springen, rollen und hüpfen wir gemeinsam in der Turnhalle der Sonnenhofschule in der Brentanostraße in Bad Langensalza.

Wenn auch du Lust hast gemeinsam mit anderen Kindern zu turnen und zu spielen, dann lass dich von deinen Eltern anmelden und komm vorbei.

Wir freuen uns auf dich!

Anmeldung unter:



AWO-Familienzentrum

Rosa-Luxemburg-Str. 5
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603 845939

Mail: familienzentrum@awo-lsz.de

Ansprechpartner: Franziska Röser

Unsere nächsten Termine:

07.09.15	21.09.15	05.10.15	19.10.15
02.11.15	16.11.15	30.11.15	14.12.15

AWO-Tanzkurs

Wir beginnen wieder einen Grundkurs zum Kennenlernen bzw. Auffrischen der Grundschritte von Standard- und lateinamerikanischen Tänzen sowie Disco-Fox für junge und „junggebliebene Paare“.

Gutscheine erhältlich im AWO Familienzentrum

Der Grundkurs umfasst 10 Einheiten.

Kosten: 10,00 € pro Paar / Einheit

Nähere Informationen erhalten Sie im Familienzentrum.

Anmeldung unter:

AWO-Familienzentrum

Rosa-Luxemburg-Straße 5

99947 Bad Langensalza

Tel.: 03603 / 89 16 76

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis



AWO Bad Langensalza e. V.

Aufruf - Ihre Hilfe wird benötigt...

Die AWO Bad Langensalza e.V. sucht dringend, für den Bereich **Bad Tennstedt**, eine Leihoma oder Leihopa. Die Aufgabe besteht darin, ein bisschen Zeit zu investieren um auf zwei Geschwisterkinder aufzupassen. Eine junge Familie aus Bad Tennstedt benötigt genau diese Hilfe, da beide Elternteile voll berufstätig sind und Großeltern nicht zur Verfügung stehen. Falls Sie sich der Aufgabe gewachsen sind und wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, dann melden Sie sich doch bitte bei der AWO-Geschäftsstelle Bad Langensalza unter der Tel.-Nr.: 03603 / 8 30 20

Die Frau Hanke steht Ihnen für nähere Informationen gern zur Verfügung.

Die Ehrenamtdrehscheibe

Flohmarkt

„Rund um's Kind“ Herbst 2015

Im September findet erneut der Flohmarkt im **AWO Familiengarten** Clara-Zetkin-Straße in Bad Langensalza statt.

Ein guter Anlass, nicht mehr altersgerechtes Spielzeug oder Kleidung aus dem Kinderzimmer zu räumen und auf einer Börse anzubieten.

Termin: 12.09.2015 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir rufen alle Interessierten auf, sich für den o. g. Termin im AWO-Familienzentrum unter der **Tel.: 03603 / 891676** oder per **E-Mail** unter familienzentrum@awo-lsz.de anzumelden.

Klapptische, Decken o. ä. sind mitzubringen. Aufbau ab 09:30 Uhr!
Bei Dauerregen fällt der Flohmarkt aus!



Veranstaltungen

in der Median Klinik Bad Tennstedt

September 2015

Folgende Veranstaltungen können gern von Gästen und Einwohnern der Stadt und Umgebung besucht werden.

Der Eintritt ist frei! (außer Klangschalenmeditation)

03.09.2015

18.00 Uhr Foyer - Liederabend mit dem Männerchor Liedertafel Bad Tennstedt

08.09.2015

18.00 Uhr Foyer - Der gemischte Chor aus Straußfurt möchte mit Ihnen den Sommerabend ausklingen lassen

10.09.2015

18.00 Uhr Anni-Berger-Raum - Klangschalenmeditation mit Tibetischen Klangschalen mit Alexander Kunkel aus Erfurt, Begrenzte Platzkapazität!

Für Gäste außer Haus Teilnehmergebühr: 10,00 €

13.09.2015

15.00 Uhr Foyer - Unser Sonntagskonzert mit Günter Bach

16.09.2015

16.00 Uhr Foyer - Konzert Sommerausklang mit den Kindern der Musikfreunde Bad Tennstedt unter Leitung von Erich Keßler

20.09.2015

18.00 Uhr Foyer - Unser Sonntagskonzert mit Andreas Daume

23.09.2015

18.00 Uhr Foyer - „Heut geht die Post ab.“ - die Jugendband der Musikfreunde Bad Tennstedt gibt ein kleines Konzert

25.09.2015

18.00 Uhr Foyer - Besuch aus der Nachbarschaft - ein Diavortrag über Bad Langensalza mit Thomas Puhl

27.09.2015

18.00 Uhr Foyer - Unser Sonntagskonzert mit Patrick Wilke

29.09.2015

18.00 Uhr Foyer - (alkoholfreier) Cocktailabend - Musikalische Umrahmung mit Tina Bach und seiner E-Geige
Änderungen vorbehalten!

Sofern Ihnen die Veranstaltungen gefallen haben, würden wir uns über eine positive Resonanz freuen. Haben Sie einen besonderen Tipp für uns?

Median Klinik Bad Tennstedt

Freizeitgestaltung

E-mail: ten.freizeitemedian-kliniken.de